Therwil

Vernehmlassung zur Teilrevision des Polizeireglements

betreffend

Vorlage zum erheblich erklärten Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Frau Liliane Gitz und weiteren Personen: «Verbot von Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeglicher Art»

und

Gegenvorschlag des Gemeinderates

vorzulegen an der Gemeindeversammlung
vom 16. Oktober 2025

Frist Einreichung Stellungnahme: 15. August 2025

Inhaltsverzeichnis

A. Ausgangslage ... 3
I. Erheblich erklärter 68er-Antrag ... 3
II. Begründung des Antrags auf generelles Feuerwerksverbot ... 3
III. Haltung des Gemeinderates ... 4
B. Geltende Rechtslage ... 4
I. Übersicht ... 4
II. Erläuterungen ... 5
C. Umsetzung des 68er-Antrags ... 5
I. Übersicht ... 5
II. Erläuterungen ... 6
III. Vulkane, «Sünneli» und bengalische Streichhölzer ... 6
D. Gegenvorschlags des Gemeinderats ... 7
I. Übersicht ... 7
II. Erläuterungen ... 9
1. Zeitliche Einschränkung (Abs. 1) ... 9
2. Eingrenzung der Feuerwerksarten (Abs. 2) ... 9
3. Schutz lärmsensibler Gebiete im Siedlungsraum (Abs. 3) ... 9
4. Ausnahmebewilligung für besondere Anlässe (Abs. 4) ... 9
5. Generelles Feuerwerksverbot ausserhalb des Siedlungsgebiets (Abs. 5) ... 10
6. Bewilligungspflicht für Feuer ausserhalb festgelegter Tage (Abs. 6) ... 10
7. Temporäre Verbote aus Sicherheitsgründen (Abs. 7) ... 10
8. Pflicht zur Entfernung von Feuerwerksrückständen (Abs. 8) ... 10
E. Kantonale Vorprüfung ... 11
F. Inkrafttreten allfälliger Änderungen ... 11
G. Informationen zum Vernehmlassungsverfahren ... 11
H. Anhänge ... 12

Anhang 1: Kategorien von Feuerwerkskörpern gemäss Sprengstoffverordnung (SprstV) vom 27. November 2000 (Stand am 1. Januar 2024), SR 941.411 12

Anhang 2: Beispiele handelsüblicher Feuerwerkskörper 14

A. Ausgangslage

I. Erheblich erklärter 68er-Antrag

An der Gemeindeversammlung vom 19. März 2025 wurde der Antrag von Frau Liliane Gitz und weiteren Personen nach § 68 Gemeindegesetz für ein «Verbot von Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeglicher Art mit 251 Stimmen gegenüber 55 Gegenstimmen bei 21 Enthaltungen als erheblich erklärt».

II. Begründung des Antrags auf generelles Feuerwerksverbot

Die Antragstellerin begründet ihr Begehren mit verschiedenen umwelt-, gesundheits- und tierschutzbezogenen Überlegungen. Aus ihrer Sicht ist das private Abbrennen von Feuerwerk nicht mehr zeitgemäss. Es führe zu erheblichen Mengen an Abfall, gemäss ihrer Darstellung rund 1300 Tonnen jährlich, sowie zu einer erheblichen Feinstaubbelastung. Laut Bundesamt für Umwelt fallen jährlich zwischen 200 und 400 Tonnen Feinstaub durch Feuerwerk an. Rückstände würden teilweise nicht entfernt und blieben liegen. Weiter verweist die Antragstellerin auf die negativen Auswirkungen auf Tiere. Feuerwerk versetze Heim-, Nutz- und Wildtiere regelmässig in Angst und Panik. Auch für Menschen sei es belastend, insbesondere für Personen mit erhöhtem Ruhebedürfnis oder gesundheitlichen Einschränkungen. Zudem komme es jedes Jahr zu zahlreichen Unfällen. Gemäss Antragstellerin verzeichnet die Beratungsstelle für Unfallverhütung jährlich mindestens 200 Verletzte im Zusammenhang mit Feuerwerk. Hervorgehoben wird auch, dass das Silvesterfeuerwerk in der Schweiz keine tief verankerte Tradition sei. Es werde erst seit wenigen Jahrzehnten praktiziert und sei ursprünglich aus Deutschland übernommen worden. Laut Antragstellerin habe sich die Einfuhrmenge von Feuerwerkskörpern seit 1997 verdreifacht.

III. Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat lehnt ein generelles Feuerwerksverbot ab, da es ihm zu weit geht. Die Gemeinde verzichtet zwar seit Jahren auf eigene Feuerwerke, der 68er-Antrag zielt jedoch auf ein vollständiges Verbot für alle Personen im Gemeindegebiet. Feuerwerk an Feiertagen wie dem 1. August und Silvester ist eine langjährige Tradition, die von Teilen der Bevölkerung geschätzt und aktiv gelebt wird. Gerade bei Kindern ist die Vorfreude darauf spürbar. Zudem weist der Gemeinderat darauf hin, dass Feuerwerke ausserhalb der reglementierten Tage (31. Juli, 1. August, 31. Dezember) regelmässig nicht bewilligt würden. An der Gemeindeversammlung zeigte er sich offen, das Thema aufzunehmen und kündigte an, im Rahmen der Vorlageausarbeitung einen Gegenvorschlag zu erarbeiten[1].

B. Geltende Rechtslage

I. Übersicht

Polizeireglement der Gemeinde Therwil vom 21. Juni 2017

§ 20 Feuer und Feuerwerk

[1] Eine Bewilligung für Feuer und Feuerwerk ausserhalb der bewilligungsfreien Tage ist drei Wochen vor dem geplanten Ereignis beim Gemeinderat zu beantragen.

[2] Weiteres regelt die Polizeiverordnung.

Anhang 1 zum Polizeireglement

§ 2 Bussenliste

[1] Verstösse gegen das Polizeireglement

11. Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung CHF 100

Polizeiverordnung der Gemeinde Therwil vom 9. Oktober 2017

§ 16 Feuerwerk

[1] Ausser am 31. Juli, 1. August und an Silvester sowie an anderen vom Gemeinderat bezeichneten Tagen ist das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern bewilligungspflichtig.

[2] Eine Bewilligung ist drei Wochen vor dem Anlass beim Gemeinderat einzuholen.

§ 17 Feuer an öffentlichen Anlässen

[1] Gemäss § 68 Abs. 6 Gemeindegesetz kann der Gemeinderat zu jedem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Feuer an organisierten Anlässen (z.B. 1. August-Feuer, Fasnachtsfeuer) dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 200 m von Gebäuden respektive von mindestens 50 m von Bäumen, Hecken, Waldrändern und Naturschutzgebieten entfacht werden.

II. Erläuterungen

Die Regelung zum Abbrennen von Feuerwerk und zur Durchführung von Feuer richtet sich derzeit nach dem Polizeireglement der Gemeinde Therwil vom 21. Juni 2017 sowie nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung. Gemäss § 20 des Polizeireglements ist für das Abbrennen von Feuer und Feuerwerk ausserhalb der bewilligungsfreien Tage eine Bewilligung erforderlich. Das Gesuch muss mindestens drei Wochen vor dem geplanten Anlass beim Gemeinderat eingereicht werden. Weitere Einzelheiten sind in der Polizeiverordnung geregelt. § 16 der Polizeiverordnung bestimmt, dass das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ausser am 31. Juli, 1. August und an Silvester sowie an weiteren vom Gemeinderat bezeichneten Tagen bewilligungspflichtig ist. Die Bewilligung muss ebenfalls mindestens drei Wochen im Voraus beantragt werden. Für Feuer an organisierten Anlässen, wie zum Beispiel 1.-August-Feuer oder Fasnachtsfeuer, enthält § 17 der Polizeiverordnung zusätzliche Sicherheitsvorgaben. Solche Feuer dürfen nur in einer Mindestentfernung von 200 Metern zu Gebäuden und 50 Metern zu Bäumen, Hecken, Waldrändern oder Naturschutzgebieten entfacht werden. Die Bussenliste gemäss Anhang 1 zum Polizeireglement sieht für das Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung eine Ordnungsbusse in der Höhe von CHF 100 vor.

C. Umsetzung des 68er-Antrags

I. Übersicht

Polizeireglement der Gemeinde Therwil vom 21. Juni 2017 (Fassung vom …)

§ 20 Feuer und Feuerwerk

[1] Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeglicher Art ist verboten.

[2] Eine Bewilligung für Feuer ausserhalb der bewilligungsfreien Tage ist drei Wochen vor dem geplanten Ereignis beim Gemeinderat zu beantragen.

[3] Weiteres zum Umgang mit Feuer regelt die Polizeiverordnung.

Anhang 1 zum Polizeireglement

§ 2 Bussenliste

[1] Verstösse gegen das Polizeireglement

11. Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeglicher Art CHF 100

Polizeiverordnung der Gemeinde Therwil vom 9. Oktober 2017

§ 16 *aufgehoben*

§ 17 Feuer an öffentlichen Anlässen

[1] Feuer an organisierten Anlässen (z.B. 1. August-Feuer, Fasnachtsfeuer) dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 200 m von Gebäuden respektive von mindestens 50 m von Bäumen, Hecken, Waldrändern und Naturschutzgebieten entfacht werden.

[2] Ausser am 31. Juli, 1. August und an Silvester sowie an anderen vom Gemeinderat bezeichneten Tagen ist das Entfachen von Feuern bewilligungspflichtig.

II. Erläuterungen

Beim selbständigen Antrag handelt es sich um ein formuliertes Begehren. Das bedeutet, dass der im Antrag vorgeschlagene Wortlaut, konkret das generelle Verbot des Abbrennens von Knallkörpern und Feuerwerk, inhaltlich unverändert in das Polizeireglement übernommen werden muss. Entsprechend würde § 20 Absatz 1 des Reglements angepasst und lautete neu: *„Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeglicher Art ist verboten."*

Die Absätze 2 und 3 des neuen § 20 nehmen Bezug auf den bisherigen Regelungsgegenstand zum Umgang mit Feuer. Diese Bestimmungen wurden durch den Antrag nicht zur Änderung vorgeschlagen und bleiben daher im Grundsatz erhalten. Sie betreffen insbesondere die Bewilligungspflicht für Feuer ausserhalb bewilligungsfreier Tage sowie die Kompetenz zur näheren Regelung in der Polizeiverordnung.

Die Polizeiverordnung selbst ist nicht Bestandteil der vorliegenden Vorlage. Im Falle einer Annahme des Antrags wird geprüft, inwiefern eine Anpassung der Verordnung notwendig ist. Die vorgeschlagenen Formulierungen sind als Entwurf zu verstehen. Die Zuständigkeit für eine solche Anpassung liegt beim Gemeinderat.

III. Vulkane, «Sünneli» und bengalische Streichhölzer

Im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 19. März 2025 führte die Antragstellerin mündlich aus, dass die Feuerwerksarten Vulkane, «Sünneli» sowie bengalische Streichhölzer, vom Verbot

nicht betroffen sein sollten. Aus rechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass der eingereichte Antragstext ein generelles Verbot für das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeglicher Art vorsieht. Diese Formulierung umfasst auch die genannten Produkte, da sie in der Regel mindestens der Feuerwerkskategorie F1 oder F2 zugeordnet sind. Soll eine solche Differenzierung vorgenommen werden, ist eine inhaltliche Ergänzung des Antrags erforderlich. Diese kann durch einen Änderungsantrag an der Gemeindeversammlung herbeigeführt werden. Die Antragstellerin hat angekündigt, anlässlich der Versammlung vom 16. Oktober 2025 einen entsprechenden Änderungsantrag stellen zu wollen. Der vorgesehene neue Absatz soll lauten:

§ 20 Feuer und Feuerwerk

[1bis] Soweit keine speziellen Lärmeffekte produziert werden, bleiben vom Feuerwerksverbot ausgenommen: Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln, Feuershows.

Damit würde das generelle Verbot inhaltlich präzisiert, ohne das Grundanliegen des Antrags grundsätzlich zu verändern. Die Gemeindeversammlung entscheidet abschliessend über eine mögliche Übernahme dieser Ergänzung.

D. Gegenvorschlag des Gemeinderats

I. Übersicht

Polizeireglement der Gemeinde Therwil vom 21. Juni 2017 (Fassung vom …)

§ 20 Feuer und Feuerwerk

[1] Das Abbrennen von Feuerwerk ist ausschliesslich am 31. Juli und 1. August jeweils zwischen 13.00 Uhr und 01.00 Uhr (Folgetag) bewilligungsfrei erlaubt.

[2] Zulässig sind ausschliesslich Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2 gemäss Sprengstoffverordnung des Bundes vom 27. November 2000. Andere Kategorien sowie nicht kategorisierte Feuerwerkskörper sind verboten.

[3] Der Gemeinderat kann in der Verordnung öffentliche lärmsensible Areale im Siedlungsgebiet bezeichnen, an denen das Abbrennen von Feuerwerk verboten ist.

[4] Für spezielle öffentliche und private (Gross-)Anlässe kann der Gemeinderat Feuerwerke bewilligen.

[5] Ausserhalb des Siedlungsgebiets ist das Abbrennen von Feuerwerk generell verboten.

[6] Eine Bewilligung für Feuer ausserhalb der bewilligungsfreien Tage ist drei Wochen vor dem geplanten Ereignis beim Gemeinderat zu beantragen. Weiteres zum Umgang mit Feuer regelt die Polizeiverordnung.

[7] Bei erheblicher Trockenheit oder aus anderen sicherheitsrelevanten Gründen kann der Gemeinderat das Abbrennen von Feuerwerk und offenem Feuer auf dem ganzen Gemeindegebiet oder in bestimmten Gebieten befristet untersagen.

[8] Personen, die Feuerwerk abbrennen, sind verpflichtet, sämtliche Feuerwerksrückstände vollständig, unverzüglich und sachgerecht zu entfernen[2].

Anhang 1 zum Polizeireglement

§ 2 Bussenliste

[1] Verstösse gegen das Polizeireglement

11. Missachtung der Vorschriften zum Abbrennen von Feuerwerk (Zeit, Ort oder Kategorie) CHF 100

11.[bis] Missachtung der Pflicht zur sachgerechten Entfernung von Feuerwerksrückständen CHF 100

Polizeiverordnung der Gemeinde Therwil vom 9. Oktober 2017

§ 16 Feuerwerk

Regelungsbedarf gestützt auf Kompetenz im Reglement durch den Gemeinderat zu definieren.

§ 17 Feuer an öffentlichen Anlässen

[1] Feuer an organisierten Anlässen (z.B. 1. August-Feuer, Fasnachtsfeuer) dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 200 m von Gebäuden respektive von mindestens 50 m von Bäumen, Hecken, Waldrändern und Naturschutzgebieten entfacht werden.

[2] Ausser an den reglementarisch geregelten Nächten ist das Entfachen von Feuern bewilligungspflichtig.

[3] Eine Bewilligung ist drei Wochen vor dem Anlass beim Gemeinderat einzuholen.

[2] Aufnahme im Bussenkatalog

II. Erläuterungen

1. Zeitliche Einschränkung (Abs. 1)

Die Bestimmung würde festlegen, dass das Abbrennen von Feuerwerk ausschliesslich am 31. Juli und am 1. August ohne Bewilligung zulässig wäre. Erlaubt wäre dies jeweils nur im Zeitraum zwischen 13.00 Uhr und 01.00 Uhr des Folgetags. Der Silvesterabend würde damit nicht mehr unter die bewilligungsfreien Zeiten fallen und wäre neu bewilligungspflichtig. Durch diese zeitliche und inhaltliche Einschränkung würde die Belastung für Mensch, Tier und Umwelt gezielt reduziert.

2. Eingrenzung der Feuerwerksarten (Abs. 2)

Diese Bestimmung würde die Verwendung von Feuerwerkskörpern auf die Kategorien F1 und F2 gemäss der bundesrechtlichen Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000 beschränken. Grössere oder besonders laute Feuerwerkskörper sowie nicht offiziell klassifizierte Produkte wären nicht mehr zulässig. Damit würde eine klare, bundesrechtskonforme Begrenzung auf ungefährlichere und weniger störende Feuerwerksarten erfolgen.

3. Schutz lärmsensibler Gebiete im Siedlungsraum (Abs. 3)

Diese Bestimmung würde dem Gemeinderat die Möglichkeit einräumen, in der Verordnung bestimmte öffentliche Areale im Siedlungsgebiet zu bezeichnen, in denen das Abbrennen von Feuerwerk verboten wäre. Die Regelung würde eine differenzierte Rücksichtnahme auf lärmsensible Bereiche ermöglichen und den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.

4. Ausnahmebewilligung für besondere Anlässe (Abs. 4)

Diese Bestimmung würde dem Gemeinderat die Möglichkeit geben, für spezielle öffentliche und private Grossanlässe Ausnahmen vom grundsätzlichen Feuerwerksverbot zu bewilligen. Sie würde sicherstellen, dass in begründeten Einzelfällen eine kontrollierte Durchführung dennoch möglich wäre, ohne den generellen Regelungsrahmen infrage zu stellen.

5. Generelles Feuerwerksverbot ausserhalb des Siedlungsgebiets (Abs. 5)

Diese Bestimmung würde festlegen, dass das Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb des Siedlungsgebiets grundsätzlich untersagt wäre. Damit würde insbesondere dem Schutz von Natur- und Landwirtschaftsflächen sowie von Wild- und Nutztieren Rechnung getragen. Das Verbot hätte präventiven Charakter und würde zur Vermeidung von Störungen und Schäden in empfindlichen Bereichen beitragen.

6. Bewilligungspflicht für Feuer ausserhalb festgelegter Tage (Abs. 6)

Diese Bestimmung würde die bisherige Regelung weitgehend übernehmen und fortführen. Bereits unter geltendem Recht war vorgesehen, dass für das Entfachen von Feuer ausserhalb der bewilligungsfreien Tage ein Gesuch drei Wochen im Voraus beim Gemeinderat einzureichen ist. Indem diese Bestimmung beibehalten wird, knüpft man bewusst an das bestehende Regelungswerk an. Die näheren Einzelheiten zum Umgang mit Feuer würden weiterhin in der Polizeiverordnung geregelt, worauf in der Bestimmung ausdrücklich verwiesen wird.

7. Temporäre Verbote aus Sicherheitsgründen (Abs. 7)

In besonderen Lagen wie ausgeprägter Trockenheit oder bei anderen sicherheitsrelevanten Umständen wäre der Gemeinderat ermächtigt, das Abbrennen von Feuerwerk und offenem Feuer befristet zu untersagen. Das Verbot könnte sich auf das gesamte Gemeindegebiet oder auf spezifische Zonen beziehen. Ziel ist es, im Bedarfsfall flexibel auf Gefahrenlagen reagieren und präventive Schutzmassnahmen ergreifen zu können.

8. Pflicht zur Entfernung von Feuerwerksrückständen (Abs. 8)

Wer Feuerwerk abbrennt, wäre neu ausdrücklich verpflichtet, sämtliche Rückstände vollständig, unverzüglich und sachgerecht zu beseitigen. Die Regelung soll dazu beitragen, die Umweltbelastung durch zurückgelassene Überreste zu reduzieren und das Verantwortungsbewusstsein der Verursachenden zu stärken. Damit würde ein aktiver Beitrag zur Sauberkeit und zur Sensibilisierung im Umgang mit Feuerwerk geleistet. Die Einführung dieser Pflicht hätte eine Ergänzung des Bussenkatalogs zur Folge, um die Durchsetzung sicherzustellen.

E. Kantonale Vorprüfung

Die ausgearbeitete Vorlage sowie der Gegenvorschlag des Gemeinderates wurden zur kantonalen Vorprüfung verabschiedet. Die Prüfung erfolgte durch den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat im Auftrag der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft. Dabei wurde festgestellt, dass sowohl der Hauptantrag als auch der Gegenvorschlag rechtlich zulässig sind. Die vorgeschlagenen Änderungen wären im Falle einer Annahme durch die Gemeindeversammlung demzufolge genehmigungsfähig durch den Regierungsrat.

F. Inkrafttreten allfälliger Änderungen

Allfällig durch die Gemeindeversammlung vom 16. Oktober 2025 beschlossene Änderungen des Polizeireglements würden von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom entsprechenden Datum genehmigt und in Kraft gesetzt. Der Gemeinderat hat auf zeitliche Dauer dieses Verfahrens keinen Einfluss. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei einem klaren Beschluss und einem ungenutzten Ablauf der 30-tägigen Referendumsfrist eine Verfügung noch im Dezember 2025 vorliegen könnte.

G. Informationen zum Vernehmlassungsverfahren

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass der Zeitraum der Vernehmlassung in die Sommerferien fällt, und bittet hierfür um Verständnis. Die Terminlage ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben: Nachdem die Gemeindeversammlung am 19. März 2025 den selbständigen Antrag als erheblich erklärt hat, sieht das Gemeindegesetz eine Frist von sechs Monaten für die Ausarbeitung einer Vorlage vor. Der Gemeinderat ist somit zeitlich gebunden. **Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen läuft bis zum 15. August 2025**. Im Anschluss daran werden die Vernehmlassungsergebnisse ausgewertet und verarbeitet. Der Gemeinderat plant, am 8. September 2025 die Gemeindeversammlungsvorlagen zu verabschieden. Der Versand der Unterlagen an die Gemeindekommission ist auf den 9. September 2025 terminiert. Die Sitzung der Gemeindekommission wird am 23. September 2025 stattfinden, bevor die Vorlage der Gemeindeversammlung vom 16. Oktober 2025 unterbreitet wird. Der Gemeinderat steht zudem im

Austausch mit der Antragstellerin, um deren Perspektive in die laufenden Arbeiten einzubeziehen.

H. Anhänge

Anhang 1: Kategorien von Feuerwerkskörpern gemäss Sprengstoffverordnung (SprstV) vom 27. November 2000 (Stand am 1. Januar 2024), SR 941.411

Kat.	Definition	Zusätzliche Angaben	Beispiele
F1	Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen einschliesslich Wohngebäuden vorgesehen sind.	«Darf nicht an Personen unter 12 Jahren abgegeben werden.» und gegebenenfalls «Nur im Freien zu verwenden» und der minimale Sicherheitsabstand;	«Lady Crackers», Wunderkerzen, Tortenfontänen, Knallerbsen, Tischbomben und andere Kleinfeuerwerke.
F2	Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, die einen geringen Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind.	«Darf nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden.», «Nur im Freien zu verwenden» und gegebenenfalls ein oder mehrere minimale Sicherheitsabstände;	Vulkane / Zuckerstöcke (Brenndauer ca. 25-45 Sec., Effekthöhe ca. 3-5 Meter), Diverse Raketen (z.B. Heulknallraketen, Blitz-Zerleger, Kugelraketen), Fontänen, Römische Lichter
F3	Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, die für die Verwendung in weiten offenen Bereichen im	«Darf nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden.», «Nur im Freien zu verwenden» und	Vulkane / Zuckerstöcke (Brenndauer ca. 80 Sec., Effekthöhe ca. 8 Meter), Feuerwerk-Batterien, Raketen (z.B. Kal. 75-100 mm), Knallbomben (Kal. 60 mm)

	Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.	gegebenenfalls ein oder mehrere minimale Sicherheitsabstände;	
F4	Feuerwerkskörper, die eine grosse Gefahr darstellen, die nur für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind (sogenannte «Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch») und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.	«Darf nur auf Vorweisen eines Erwerbsscheins oder einer Abbrandbewilligung abgegeben werden. Nur von Personen mit Fachkenntnissen zu verwenden», und ein oder mehrere minimale Sicherheitsabstände.	Grossfeuerwerk

Anhang 2: Beispiele handelsüblicher Feuerwerkskörper

Feuerwerkskörper der Kategorie F1

Kinder Feuerwerk
Gemischtes Kindersortiment mit 90 Einzelteilen.

Rauchbälle
Farbig assortierte Rauchbälle

6 Stk. in Schachtel

Bengalzündhölzer
Effektdauer je ca. 15 Sec.

Schweizer Bengalzündhölzer mit den Effektfarben: Rot, Grün, Silber

3 Schachteln à 18 Bengalzündhölzer. Total 54 Bengalzündhölzer.

Lady Crackers
400 Schuss

10 Stangen à 40 Schuss

Feuerwerkskörper der Kategorie F2

Orient-Sonne
Effektdauer ca. 50 Sec. / Effektø ca. 200 cm

Spektakuläre Multieffekt-Sonne mit 5-facher Verwandlung; leuchtstarke rote, grüne oder gelbe Flamme, jeweils gefolgt von einer kräftigen Silberfontäne, die einen bezaubernden Sternenwirbel erzeugt.

Magic Shots
Je 20 Schuss / cal. 7mm / ca. 30 Sec.

12 Römische Lichter mit Leuchtsternen in den Farben Rot & Grün.

Packung à 12 Stück.

Vulkan Goldflimmer
Effektdauer ca. 45 Sec. / Effekthöhe ca. 5 Meter

Gold
Original Schweizer Vulkan

Rocking Stars
Raketensortiment mit total 18 Raketen

Assortiertes Sortiment mit Sternenbouquet-, Fallschirm- & Knallraketen.

Feuerwerkskörper der Kategorie F3

Bunt
Profi-Rakete

Grosses Bouqet mit bunten Leuchtsternen

2er-Vulkanblisterpackung "Blister-Duo"
Effektdauer je ca. 60 Sec. / Effekthöhe ca. 6 Meter

1x Gold zu Silber (Art.Nr. 4013)
1x Gold (Art.Nr. 4012)
Original Schweizer Vulkane

Star Shooter
200 Schuss / cal. 19mm / ca. 35 Sec.

20 Römische Lichter, nacheinander zündend, mit 200 roten, grünen oder blauen Leuchtsternen mit anschließender Verwandlung zu goldenen Knattersternen und gleichzeitig brennender Fontäne mit Chrysanthemen- und Crackling-Effekten.

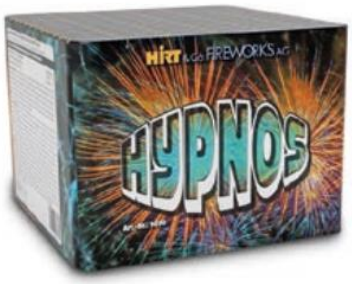

Hypnos
49 Schuss / cal. 25 mm / ca. 35 Sec.

Rote, grüne, gelbe und silberne Leuchtkometen verwandeln sich in mehrfarbige Knister- und Brokatkronenbouquets. Untermalt mit Blinkersternen in verschiedenen Farben und einem Finale aus roten Glitzersternen mit Knistereffekt.

Die Bilder wurden mit freundlicher Genehmigung dem Katalog Hirt & Co. Fireworks AG entnommen